



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

11. August 2022

## Stellungnahme 18/2022

zu dem Vorschlag für eine Verordnung  
hinsichtlich der Umstellung des  
Informationsnetzes landwirtschaftlicher  
Buchführungen auf ein Datennetz für die  
Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 22. Juni 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe vor.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialdaten auf Betriebsebene sowie die weitere Verwaltung und Nutzung solcher Daten im Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe („FSDN“) zu regeln. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die ausdrücklichen Verweise auf die Notwendigkeit, sowohl die DSGVO als auch die EU-DSVO einzuhalten. Der EDSB begrüßt ferner, dass der Vorschlag im Zusammenhang mit der Definition einschlägiger Begriffe wie „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ Verweise auf die DSGVO und die EU-DSVO enthält. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB jedoch nachdrücklich, die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl auf die DSGVO als auch auf die EU-DSVO systematisch und kohärent Bezug genommen wird, und um zu vermeiden, dass Begriffsbestimmungen eingeführt werden, die bereits in diesen Rechtstexten festgelegt sind.

Der EDSB begrüßt, dass für den Fall, dass Daten zu einzelnen Betrieben von der Kommission oder Verbindungsstellen weitergegeben werden, die Daten der Landwirte und alle anderen gemäß dem Vorschlag erhobenen personenbezogenen Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden sollen. Sowohl Anonymisierung als auch Pseudonymisierung sind wichtige Techniken zur Minderung von Datenschutzrisiken. Dennoch hält es der EDSB für wichtig, nach wie vor klar zwischen diesen Begriffen zu unterscheiden, da pseudonymisierte Daten immer noch mit einer identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können und daher als personenbezogene Daten einzustufen sind.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von FSDN-Daten erinnert der EDSB daran, dass jede Verpflichtung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht nur gesetzlich vorgesehen sein muss, sondern auch den anderen Anforderungen genügen muss, die sich aus Artikel 52 Absatz 1 der Charta und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO ergeben. Nach Auffassung des EDSB enthält der Vorschlag in seiner derzeitigen Form keinen spezifischen Grund des öffentlichen Interesses, der die Veröffentlichung personenbezogener Daten in identifizierbarer Form rechtfertigt, selbst wenn die Daten vor der Veröffentlichung pseudonymisiert werden sollten. Der EDSB empfiehlt daher eine Klarstellung dahingehend, dass nur ordnungsgemäß anonymisierte FSDN-Daten öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach Auffassung des EDSB sollten bestimmte Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Vorschlag selbst und nicht im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden. Der EDSB ist insbesondere der Auffassung, dass die Kategorien personenbezogener Daten sowie die spezifischen Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, unmittelbar im Vorschlag festgelegt werden sollten. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, für die einschlägigen Kategorien personenbezogener Daten die Speicherfrist festzulegen bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherfrist aufzustellen und die Rollen der beteiligten Akteure zu präzisieren. Soweit mit dem

Vorschlag ein IT-System für die Verknüpfung von Datenbanken eingerichtet werden soll, empfiehlt der EDSB schließlich, in den Vorschlag eine umfassende Beschreibung des IT-Instruments aufzunehmen, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes und der einschlägigen anwendbaren Garantien.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Anmerkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Spezifische Anmerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1. Anonymisierung und Pseudonymisierung .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2. Veröffentlichung von FSDN-Daten.....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. Spezifikationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....</b>	<b>9</b>
<b>3.4. Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten.....</b>	<b>10</b>
<b>3.5. Interoperabilität .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>12</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 22. Juni 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates (im Folgenden „Verordnung 1217/2009“) hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe<sup>2</sup> (im Folgenden „Vorschlag“) vor.
2. Hauptziel des Vorschlags ist die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, um das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen („INLB“) auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe („FSDN“) zu dem Zweck umzustellen, auf Betriebsebene Daten zur Nachhaltigkeit zu erheben. Die Umstellung würde auch zur Verbesserung der Beratungsdienste für Landwirte und des Vergleichs der Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe beitragen.
3. Derzeit werden Daten hauptsächlich zur Bewertung wirtschaftlicher Aspekte landwirtschaftlicher Betriebe erhoben, während gleichzeitig eine Bewertung der allgemeinen Nachhaltigkeit der Betriebe erforderlich ist, einschließlich Umweltdaten zu Boden, Luft, Wasser und Biodiversität sowie Daten über die soziale Dimension der Landwirtschaft. Durch die Umstellung auf das FSDN können künftig die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe mit regionalen, nationalen und sektoralen Durchschnittswerten verglichen werden. Was die Buchführungsdaten betrifft, bilden die Bücher der landwirtschaftlichen Betriebe die wichtigste Quelle für jede Bewertung der Einkommenslage landwirtschaftlicher Betriebe und für die Untersuchung ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse. Die erhobenen Informationen könnten auch dazu verwendet werden, den Landwirten personalisierte Beratungsdienste anzubieten und Feedback zu geben, wie sie die Nachhaltigkeit ihrer Betriebe verbessern können.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2022) 296 final.

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 4 des Vorschlags.

4. Der Vorschlag würde auch die Art und Weise der Datenerhebung ändern und unter anderem für die Interoperabilität mit anderen Systemen sorgen, die Betriebsdaten enthalten, und es ermöglichen, ursprünglich für unterschiedliche Zwecke erhobene Daten miteinander zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird eine eindeutige Kennnummer für jeden Betrieb eingeführt. Des Weiteren schreibt der Vorschlag die Veröffentlichung von FSDN-Daten vor.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 22. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die beiden gesetzgebenden Organe auf, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Konsultation in einen der Erwägungsgründe des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses aufzunehmen.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

6. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialdaten auf Betriebsebene sowie die weitere Verwaltung und Nutzung solcher Daten im FSDN regeln würde. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 4 des Vorschlags auf die Notwendigkeit, bei der Verarbeitung, Verwaltung und Nutzung von Daten die Verordnung (EU) 2016/679<sup>4</sup> („DSGVO“) und die EU-DSVO einzuhalten.
7. Die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sieht derzeit vor, dass die erhaltenen Daten als Grundlage für die Berichte der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten sowie über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Union dienen. Ferner heißt es dort, dass diese Berichte auf einer speziellen Website öffentlich zugänglich gemacht werden.<sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags würde eine umfassendere Veröffentlichung von Daten vorschreiben, denn er besagt: *„FSDN-Daten werden im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Verordnungen (EU) 2016/679 und 2018/1725 öffentlich zugänglich gemacht“*. Der EDSB begrüßt zwar die Verweise auf die Charta, die DSGVO und die EU-DSVO, ist jedoch der Auffassung, dass der Vorschlag aus den nachstehend dargelegten Gründen keine angemessene Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten bietet.<sup>6</sup>
8. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 2 des Vorschlags in Definitionen relevanter Begriffe wie „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ auf die DSGVO und die EU-DSVO Bezug genommen wird. Der EDSB stellt allerdings fest, dass die Querverweise nicht immer kohärent sind.<sup>7</sup> Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, Begriffe zu definieren, die eng mit Begriffen und Konzepten verknüpft sind, die bereits in der DSGVO und der EU-DSVO

---

<sup>4</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung 1217/2009.

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 3.2.

<sup>7</sup> Beispielsweise verweist Artikel 2 Buchstabe i des Vorschlags in der Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ sowohl auf die DSGVO als auch auf die EU-DSVO, während in Artikel 2 Buchstabe k nur auf die Definition von „Verarbeitung“ in der EU-DSVO Bezug genommen wird, die DSGVO aber nicht erwähnt wird (obwohl die Definition in der DSGVO wortgleich ist).

erläutert wurden, aber nicht mit ihnen deckungsgleich sind.<sup>8</sup> Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB nachdrücklich, die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl auf die DSGVO als auch auf die EU-DSVO systematisch und kohärent Bezug genommen wird, und um zu vermeiden, dass Begriffsbestimmungen eingeführt werden, die bereits in diesen Rechtstexten festgelegt sind.

9. Schließlich begrüßt der EDSB, dass der Vorschlag Maßnahmen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf juristische Personen ausweitet.<sup>9</sup> Der EDSB erinnert ferner daran, dass Daten über juristische Personen in bestimmten Fällen personenbezogene Daten darstellen können, wie der Gerichtshof der Europäischen Union klargestellt hat.<sup>10</sup> Aus den im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen ist der EDSB jedoch der Auffassung, dass die Ausweitung der Datenschutzgarantien auf juristische Personen getrennt von der Definition personenbezogener Daten als solche erfolgen sollte.<sup>11</sup>

### 3. Spezifische Anmerkungen

#### 3.1. Anonymisierung und Pseudonymisierung

10. Der EDSB begrüßt die Erwägungsgründe 8 und 9 sowie Artikel 16 Absatz 2 des Vorschlags, wonach im Falle der Weitergabe von Daten zu einzelnen Betrieben durch die Kommission oder Verbindungsstellen die Daten der Landwirte und alle anderen im Einklang mit dem Vorschlag erhobenen personenbezogenen Angaben anonymisiert oder pseudonymisiert werden, und zwar sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen.
11. Sowohl Anonymisierung als auch Pseudonymisierung sind wichtige Techniken zur Minderung von Datenschutzrisiken. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen diesen beiden Konzepten ein erheblicher Unterschied besteht.
12. Artikel 4 Absatz 5 DSGVO und Artikel 3 Absatz 6 EU-DSVO besagen: „Pseudonymisierung“ [bezeichnet] *die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen*

---

<sup>8</sup>So sollen beispielsweise in Artikel 2 Buchstabe o des Vorschlags „pseudonymisierte Daten“ definiert werden, während Artikel 4 Absatz 5 DSGVO und Artikel 3 Absatz 6 EU-DSVO bereits eine Definition des Begriffs „Pseudonymisierung“ enthalten. Desgleichen soll in Artikel 2 Buchstabe n des Vorschlags der Begriff „anonyme Daten“ definiert werden, ein Konzept, das bereits in Erwägungsgrund 26 DSGVO und Erwägungsgrund 16 EU-DSVO erläutert wird.

<sup>9</sup>Siehe Erwägungsgründe 8 und 10 sowie Artikel 2 Buchstabe i des Vorschlags.

<sup>10</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen und C-93/09 Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; hier befand der Gerichtshof in Rn. 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Art. 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

<sup>11</sup>In Artikel 2 Buchstabe i des Vorschlags ist derzeit Folgendes festgelegt: „Der Ausdruck „personenbezogene Daten“ [bezeichnet] personenbezogene Daten im Sinne der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, erweitert um den Schutz der berechtigten Interessen von Landwirten, bei denen es sich um juristische Personen handelt“.



*Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“.* Dies bedeutet, dass die Hinzuziehung „zusätzlicher Informationen“ zur Identifizierung der Personen führen kann, weshalb pseudonymisierte personenbezogene Daten nach wie vor personenbezogene Daten sind.<sup>12</sup>

13. Anonyme Daten können hingegen nicht mit bestimmten Personen in Verbindung gebracht werden. Gemäß Erwägungsgrund 26 DSGVO und Erwägungsgrund 16 EU-DSVO sind anonyme Informationen *„Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“.* Sobald die Daten wirklich anonym sind und natürliche Personen nicht mehr identifizierbar sind, fallen die Daten nicht in den Anwendungsbereich von DSGVO oder EU-DSVO. Ein wichtiger Faktor ist, dass die Verarbeitung unumkehrbar sein muss.<sup>13</sup>
14. Zusammenfassend unterscheidet sich die Pseudonymisierung von der Anonymisierung dadurch, dass diese darin besteht, diese Daten so zu verarbeiten, dass sie nicht mehr mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können. Im Gegensatz zu anonymisierten Daten gelten pseudonymisierte Daten als personenbezogene Daten. Diese beiden Konzepte sollten weiterhin klar voneinander unterschieden werden. Daher sollten Artikel 16 Absatz 2 und Erwägungsgrund 8 des Vorschlags geändert werden, um die Andeutung zu entfernen, dass durch Pseudonymisierung jede Möglichkeit einer Identifizierung vermieden werden kann.
15. Darüber hinaus ist nach Ansicht des EDSB nicht klar, ob sich Artikel 16 Absatz 2 des Vorschlags nur auf den Austausch von Daten zwischen den nationalen Verbindungsstellen und der Kommission bezieht<sup>14</sup> oder sich auch auf die Weitergabe von Daten an die breite Öffentlichkeit oder auf eine anderweitige Bereitstellung zur Weiterverwendung erstreckt. Der EDSB empfiehlt daher eine weitere Klarstellung dazu, welche Art von Daten wem zur Verfügung gestellt werden kann.

### **3.2. Veröffentlichung von FSDN-Daten**

16. Im Hinblick auf die Veröffentlichung von FSDN-Daten erinnert der EDSB daran, dass jede Verpflichtung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht nur gesetzlich vorgesehen sein muss, sondern auch den anderen Anforderungen genügen muss, die sich aus Artikel 52 Absatz 1 der Charta und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO ergeben, und insbesondere ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup>Siehe [Gemeinsames AEPD-EDSB-Papier zu 10 Missverständnissen im Zusammenhang mit der Anonymisierung](#), 27. April 2021.

<sup>13</sup> Siehe [Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken](#), 10. April 2014.

<sup>14</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 9 des Vorschlags.

<sup>15</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 1. August 2022, *OT gegen Vyriausioji tarnybinės etikos komisija*, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 73 ff.

17. Der EDSB betont, dass das Ziel der Transparenz nicht als Selbstzweck angeführt werden kann.<sup>16</sup> Wenn es ein spezifisches Ziel von öffentlichem Interesse gibt, das die Veröffentlichung personenbezogener Daten als notwendig und verhältnismäßig rechtfertigen würde, sollte es im verfügbaren Teil des Vorschlags als solches klar dargelegt werden.<sup>17</sup> Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung nicht verfolgt werden kann, ohne den Umstand zu berücksichtigen, dass sie mit den von der Maßnahme betroffenen Grundrechten in Einklang gebracht werden muss, indem eine ausgewogene Gewichtung der dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung und der fraglichen Rechte vorgenommen wird.<sup>18</sup>
18. In Bezug auf die verfolgten Ziele stellt der EDSB fest, dass Artikel 1 zufolge die gemäß dieser Verordnung erhobenen Daten zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU beitragen. Nach Auffassung des EDSB stellt ein „Beitrag zur Bewertung der EU-Agrarpolitik“ keinen besonderen Grund des öffentlichen Interesses dar, der die Veröffentlichung personenbezogener Daten in identifizierbarer Form rechtfertigt, selbst wenn die Daten vor der Veröffentlichung pseudonymisiert werden sollten. Daher empfiehlt der EDSB, in Artikel 16 des Vorschlags festzulegen, dass nur ordnungsgemäß anonymisierte FSDN-Daten öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

### **3.3. Spezifikationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

19. Der EDSB stellt fest, dass der Kommission mit Artikel 4 Absatz 3 des Vorschlags die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte über die Verfahren für die Datenverwaltung zu erlassen, insbesondere über die Betriebskennnummer, die Datenspeicherung, die Datenqualität und -validierung, die Nutzung von Daten, den Zugang zu Primärdaten und deren Übermittlung, die Verarbeitung von Primärdaten, die Kombination von Daten mit anderen Datenquellen, das Verfahren zur Sicherstellung der Verfügbarkeit detaillierter und aggregierter Daten, kompatible Systeme für die Datenspeicherung und den Datenaustausch, das Verfahren bei Weigerung, Daten bereitzustellen, sowie die Pflichten von Endnutzern wissenschaftlicher Daten und anderer interessierter Parteien. Darüber hinaus erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Vorschlags Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung von Form und Inhalt gemeinsamer regelmäßiger und spezieller Erhebungen sowie der Methoden und Anforderungen für die Weiterverwendung und Weitergabe von Daten.
20. Nach Auffassung des EDSB sollte, soweit der Vorschlag der Kommission die Verarbeitung, Verwaltung und Verwendung von von den Mitgliedstaaten erhobenen personenbezogenen Daten ermöglichen soll, im Vorschlag selbst und nicht nur im Wege delegierter Rechtsakte

---

<sup>16</sup> Siehe auch [Stellungnahme 15/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über geografische Angaben der Europäischen Union für Weine, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#), 18. Juli 2022, Nr. 19.

<sup>17</sup> Siehe auch [Stellungnahme 15/2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über geografische Angaben der Europäischen Union für Weine, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#), 18. Juli 2022, Nr. 19.

<sup>18</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 1. August 2022, *OT gegen Vyriausioji tarnybinės etikos komisija*, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 98.

ein gewisses Maß an Präzisierung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen werden.

21. Der EDSB erinnert daran, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO die Erhebung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt werden sollte. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass die Kategorien personenbezogener Daten unmittelbar im Vorschlag festgelegt werden sollten. Der EDSB ist sich zwar bewusst, dass die genau zu erhebenden Daten in Erhebungen festgelegt werden, und dass es möglicherweise nicht möglich ist, jede denkbare Datenkategorie vollständig zu spezifizieren, doch sollten nach Auffassung des EDSB nur detailliertere Datenfelder (Unterkategorien von Daten), die unter die bereits definierten Datenkategorien fallen, durch den Erlass delegierter Rechtsakte hinzugefügt werden. Der EDSB weist darauf hin, dass bei der Festlegung der Datenkategorien in erster Linie den Erfordernissen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit Genüge getan werden muss.<sup>19</sup>
22. Der EDSB stellt fest, dass die erhobenen Daten gemäß Artikel 1 des Vorschlags zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU beitragen sollen. In Erwägungsgrund 4 des Vorschlags werden jedoch auch noch andere Zwecke genannt, die im verfügbaren Teil des Vorschlags offensichtlich nicht unterstützt werden (z. B. die Erbringung personalisierter Beratungsdienste). Der EDSB empfiehlt, alle Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, im verfügbaren Teil des Vorschlags eindeutig festzulegen.
23. Der EDSB erinnert an den Grundsatz der Speicherbegrenzung, dem zufolge personenbezogene Daten „*nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist*“<sup>20</sup>. Daher sollte in dem Vorschlag eine Speicherfrist für die einschlägigen Kategorien personenbezogener Daten festgelegt oder sollten zumindest Kriterien für die Festlegung dieser Fristen aufgestellt werden, wobei die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen sind.
24. Schließlich erinnert der EDSB daran, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu delegierten Rechtsakten konsultiert werden muss, wenn Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehen.

### **3.4. Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten**

25. Die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ spielen bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können.

---

<sup>19</sup> Siehe [Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken](#), 25. Februar 2019.

<sup>20</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e EU-DSVO.

26. Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 28 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO „*zwei oder mehr Verantwortliche[ , die] gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung [festlegen], ... gemeinsam Verantwortliche sind*“. Damit wird klargestellt, dass sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle bezieht, sondern auch mehrere Beteiligte einbeziehen kann, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet, wie der EuGH bestätigt hat, dass jeder der beteiligten Akteure datenschutzrechtlichen Pflichten unterliegt.<sup>21</sup> Soweit mehrere Akteure als gemeinsam Verantwortliche handeln, müssen sie „*in einer Vereinbarung in transparenter Form [festlegen], wer von ihnen welche Verpflichtung für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten hat, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Informationspflichten ... angeht*“. In diesem Fall ist die Aufgabenverteilung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen in einer von ihnen zu schließenden Vereinbarung festzulegen.
27. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Akteuren sollte klar und zugänglich sein, damit sichergestellt ist, dass die betroffenen Personen ihre Rechte aus der EU-DSVO und der DSGVO in vollem Umfang ausüben können. Zwar können detaillierte Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen im Wege eines delegierten Rechtsakts getroffen werden, doch ist der EDSB der Auffassung, dass die Aufgaben der verschiedenen beteiligten Akteure als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Vorschlag eindeutig zugewiesen werden sollten.

### **3.5. Interoperabilität**

28. Der Begründung zufolge ist im Rahmen des FSDN die Einführung einer eindeutigen Kennnummer für jeden Betrieb geplant, die beispielsweise im Rahmen der Integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben vergeben werden könnte und über die sich die Daten der Integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und die FSDN-Daten verknüpfen ließen. Zur Verknüpfung von Datenbanken wären bei jeder Datenbank Anpassungen (am Rechtsakt, am System oder an den Erhebungsmethoden) erforderlich. Auch wenn im Rahmen des FSDN Interoperabilität gegeben ist, bedeutet dies, dass andere Datenbanken und Systeme entsprechend interoperabel gestaltet werden müssen.<sup>22</sup>
29. In Artikel 19 Absatz 3 des Vorschlags ist Folgendes festgelegt: „*(...) wenn die Einrichtung des Systems zur Erhebung der zusätzlichen ökologischen und sozialen Variablen, einschließlich Schulungen und Herstellung der Interoperabilität zwischen den Datenerhebungssystemen, erhebliche Anpassungen des nationalen INLB-Datenerhebungssystems eines Mitgliedstaats erforderlich macht.*“ Außerdem sieht der überarbeitete Artikel 19 Absatz 6 vor, dass „*die Kommission Durchführungsrechtsakte in Bezug auf (...) die Anpassungen des Datenerhebungssystems erlässt*“.
30. Der EDSB räumt ein, dass Interoperabilität, wenn sie gut durchdacht und im Einklang mit den Erfordernissen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit umgesetzt wird, ein nützliches

---

<sup>21</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Juni 2018, Rechtssache C-210/16, Wirtschaftsakademie gegen Schleswig-Holstein, Rn. 29.

<sup>22</sup> COM(2022) 296 final, S. 2.

Instrument sein kann, um den legitimen Bedürfnissen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission gerecht zu werden, und zur Entwicklung eines wirksamen und effizienten Informationsaustauschs beitragen kann.

31. Soweit mit dem Vorschlag ein IT-System für die Verknüpfung von Datenbanken eingerichtet werden soll, empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag eine umfassende Beschreibung des IT-Instruments aufzunehmen, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes und der einschlägigen anwendbaren Garantien. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass ein Vorschlag für Rechtsvorschriften, der sich möglicherweise auf den Datenschutz auswirkt, von der Europäischen Kommission dem EDSB zur Konsultation vorgelegt werden muss. Dazu gehören auch die oben genannten Durchführungsrechtsakte.

## 4. Schlussfolgerungen

32. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB Folgendes:

- a) Überarbeitung der vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen, um sicherzustellen, dass sowohl auf die DSGVO als auch auf die EU-DSVO systematisch und kohärent Bezug genommen wird, und um zu vermeiden, dass Begriffsbestimmungen eingeführt werden, die bereits in diesen Rechtstexten festgelegt sind;
- b) Änderung von Artikel 16 Absatz 2 und Erwägungsgrund 8 des Vorschlags durch Entfernen der Andeutung, wonach durch Pseudonymisierung die Möglichkeit einer Identifizierung vermieden wird;
- c) Präzisierung von Artikel 16 des Vorschlags dahingehend, dass nur ordnungsgemäß anonymisierte FSDN-Daten öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen;
- d) genaue Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für das Erreichen der angegebenen Zwecke des Vorschlags unmittelbar relevante und notwendige Maß beschränkt ist;
- e) im verfügbaren Teil des Vorschlags Festlegung aller Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen;
- f) Festlegung einer Speicherfrist für die einschlägigen Kategorien personenbezogener Daten oder zumindest Aufstellung von Kriterien für die Festlegung dieser Fristen unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung;
- g) klare Zuweisung der Aufgaben der verschiedenen beteiligten Akteure als für die Verarbeitung Verantwortlicher, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter;
- h) soweit mit dem Vorschlag ein IT-System für die Verknüpfung von Datenbanken eingerichtet werden soll, Aufnahme einer umfassenden Beschreibung des IT-Instruments in den Vorschlag, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes und der einschlägigen anwendbaren Garantien.

Brüssel, den 11. August 2022

*[elektronisch unterzeichnet]*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI